

Richtlinien

über die persönliche Dienstleistung zur Gewässerbewirtschaftung

(Beschluss des Ausschusses vom 14.12.1984, vom 09.12.1993,
vom 12.01.2011 u. vom 26.11.2019 und 24.11.2021)



**Bezirksfischereiverein
Fürstenfeldbruck e.V.**

Gegründet 1907

1. Vorsitzender
Thomas Schiffler
Wulfingstraße 9
82275 Emmering

1. Verpflichtung zur persönlichen Dienstleistung

1.1 Jedes ordentliche Mitglied hat jährlich mindestens 6 (sechs) Stunden unentgeltlich, persönlich Dienst zu leisten. Selbige Verpflichtung besitzt jeder Inhaber einer gültigen Jahreshauptkarte. Jugendliche Mitglieder, sowie Mitglieder die dauerhaft und nachweislich gesundheitliche und/oder körperliche Beschwerden aufweisen sind nur zu Dienstleistungen heranzuziehen, die für sie geeignet und die ihnen zumutbar sind.

1.2 Befreit sind folgende Mitglieder:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder, die zu Beginn des Fischereijahres das **63. Lebensjahr** vollendet haben
- Mitglieder, die keine Jahresfischereierlaubnis gelöst haben (passive Mitglieder)

1.3 Auf die Verpflichtung nach Nr. 1.1 sind anzurechnen:

- Tätigkeiten im Vorstand, Ausschuss oder als Kassenrevisor
- Tätigkeiten in den regionalen und überregionalen fischereilichen Organisationen im Auftrage des Vereins
- Sonstige Tätigkeiten für oder im Auftrage des Vereins
- Verrichtungen sonstiger Art, sofern sie zumindest mittelbar den Interessen des Vereins dienlich sind und der Vorstand sie als solche ansieht.

1.4 Weitere Ausnahmen kann die Vorstandschaft gemeinschaftlich nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag eines einzelnen Mitglieds veranlassen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

1.5 Die nach Nr. 1.1 zur persönlichen Dienstleistung verpflichteten Mitglieder haben bei Änderung der Anschriftenadresse (auch Email) und/oder telefonischen Erreichbarkeit diese unverzüglich und unaufgefordert dem 1. Schriftführer mitzuteilen.

2. Bekanntmachung, Anmeldung und Ableistung

2.1 Zeitpunkt, Art und Dauer der Dienstleistung bestimmt die Vorstandschaft in Verbindung mit dem Ausschuss. In der Regel ist sie in den Vormittagsstunden eines oder mehrerer Samstage in der frostfreien Periode von Frühjahr bis Herbst zu erbringen.

2.2 Die zu Beginn des Jahres bereits festgelegten Termine werden auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Weitere Termine zur Erbringung der persönlichen Dienstleistung werden in den Monatsversammlungen, mittels Email-Verteiler, sowie auf der elektronischen Internetseite des Vereines frühzeitig veröffentlicht (www.fischereiverein-ffb.de). Kurzfristige Arbeitsdienste werden auch über die vereinsinterne WhatsApp-Gruppe veröffentlicht.

2.3 Die Mitglieder nach Nr. 1.1 sind selbst für die Ableistung der persönlichen Dienstleistung verantwortlich und haben sich anhand der nach 2.2 veröffentlichten Termine zu den Arbeitsdiensten vorab telefonisch, schriftlich oder elektronisch per Email beim Verein anzumelden.

2.4 Anmeldungen über die benötigte Anzahl von Mitgliedern für einen bestimmten Termin hinaus werden umgehend darüber benachrichtigt und haben zur Ableistung Ihrer Verpflichtung gem. Nr. 1.1 an anderen Terminen selbständig Sorge zu tragen.

2.5 Der 1. Vorsitzende in Verbindung mit der Vorstandschaft und dem Ausschuss lässt im Einzelfall, bei zeitlich kurzfristig benötigten Arbeitseinsätzen die Mitglieder gem. Nr. 1.1 fernmündlich verständigen.

2.6 Anmeldungen und Zusagen von Mitgliedern verpflichten zur Teilnahme an den Arbeitsdiensten. Unentschuldigte Abwesenheit trotz Anmeldung wird im Wiederholungsfall wie Nr. 3.2 – 1. Halbsatz durch den Verein geahndet.

2.7 Den Arbeitsdienst leitet der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder andere Personen aus der Vorstandschaft. Sie können die Leitung einem anderen Ausschussmitglied, oder einem sonst geeigneten, ordentlichen Mitglied übertragen. Sofern ein Elektrofischereigerät verwendet wird, bleiben die „Richtlinien über die Verwendung des Elektrofischereigerätes“ unberührt.

2.8 Den Anordnungen und Weisungen des Leitenden ist Folge zu leisten. Für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass eine Weisung oder Anordnung nicht oder nur unvollständig beachtet wurde, haftet der Verein nicht.

2.9 Vor Beginn des Arbeitseinsatzes haben sich die angemeldeten Mitglieder bei dem Leitenden anzumelden und sich bei Verlassen in eine Liste einzutragen.

3. Gebühren für Nichtableistung

3.1 Die Ausgabe eines Fischereierlaubnisscheines für das kommende Fischereijahr erfolgt nur gegen einen um **20,00 EUR je nicht abgeleiteter Arbeitsstunde** erhöhten Jahresbeitrag, höchstens jedoch 120,00 EUR. Die Gebühr wird im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen, andernfalls bei Ausgabe der Jahreserlaubniskarte zur Zahlung fällig.

4. Zusätzlich abgeleitete Arbeitsstunden

4.1 Über die nach Nr. 1.1 festgesetzten Arbeitsstunden hinaus, freiwillig geleistete Dienste werden durch den Verein nicht vergütet. Selbiges gilt für freiwillig geleistete Dienste durch ordentliche Mitglieder nach Nr. 1.2 dieser Richtlinie.

gez.:


Thomas Schiffler
1. Vorsitzender